

4.16-6430.02-180003

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Klausenbach“ in der Gemeinde
Reit im Winkl**

Bekanntmachung

Im Ortsteil Blindau, Gemeindegebiet Reit im Winkl wird seit mehr als 100 Jahren die Wasserkraft des Klausenbaches zur Energiegewinnung genutzt. Dem damaligen Betreiber aus der Familie des jetzigen Besitzers Thomas Heigenhauser, wurde für die ursprüngliche Anlage mit Beschluss vom 09.09.1921 die Genehmigung zur Nutzung einer Wassermenge von 14,5 l/s erteilt. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Standort der Anlage etwas verlegt und die Anlage neu aufgebaut, allerdings ohne behördliches Verfahren.

Für den fortgesetzten Betrieb der Anlage ist im Unterschied zum damaligen Altrecht eine höhere Ausbauwassermenge von 25 l/s vorgesehen, was dem Schluckvermögen der vor Jahrzehnten verbauten und seither unveränderten Turbine entspricht. Nach einer Reihe von Vorgesprächen beantragte der jetzige Betreiber schließlich mit Schreiben vom 08.11.2024 unter Zugrundelegen einer vom Ingenieurbüro cfLab GmbH Dr.-Ing Florian Pfleger erstellten Planung eine beschränkte Erlaubnis für den seit Jahrzehnten ausgeübten Betrieb.

Nachdem bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte, ist nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein im Rahmen der Gestattung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) aus dem tatsächlich nur im bisherigen Umfang fortgesetzten Betrieb werden durch geeignete Nebenbestimmungen weiter minimiert.

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass durch das Vorhaben (nachträgliche Legalisierung) sowie die Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt allgemein und speziell für das ausgewiesene Biotop zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 28.05.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

elektronische Mitzeichnung

elektronische Mitzeichnung	
Bearbeitungsprotokoll	Mitzeichnungsworkflow v. 3.2.1 - Sternverfahren fix
Betreff	UVP-Vorprüfung Erlaubnis für Wasserkraftanlage "Klausenbach", Reit im Winkl
Workflow beendet	28.05.2025 13:37:14
Prozessersteller	Thurner, Martin

Freigabe	
Art der Freigabe	Mitzeichnung
durch	Nabl, Christian
Datum/Zeit	28.05.2025 13:37:11
Bemerkung	Mitzeichnung erfolgt; Bemerkung: Einverstanden, vielen Dank!